

**Betreff:** **Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die  
Förderung des Musikschulwesens in Vorarlberg**

**Rechtliche Grundlage** **Kulturförderungsgesetz**

**Gesetz/Verordnung:**

### **§ 1**

#### **Ziel**

(1) Das Land Vorarlberg fördert auf der Grundlage des Kulturförderungsgesetzes aus dem Jahre 2009 (LGBl. Nr. 38/2009) das Vorarlberger Musikschulwesen mit dem Ziel, ein möglichst flächendeckendes Netz leistungsfähiger Musikschulen zu schaffen. Interessierten aller Altersgruppen soll der Zugang zu einer Musikschule offenstehen. Vorrangiges Förderziel ist die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen Vorarlbergs zu sozial verträglichen Tarifen.

(2) Das vom Steuergremium am 6. Februar 2020 beschlossene Statut für das Vorarlberger Musikschulwesen (Musikschulstatut), das die Qualitätsstandards und das Mindestleistungsangebot definiert, ist integrierter Bestandteil dieser Richtlinie.

### **§ 2**

#### **Förderungswerbende**

- (1) Gemeinden sowie Vereine und andere Rechtsträger als Schulerhalter, sofern diese im Auftrag von Gemeinden agieren und deren Wirken nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.
- (2) Die vorgenannten Förderungswerbenden müssen als solche vom Steuerungsgremium, das in der Vereinbarung vom 21. Oktober 2005 zwischen Land Vorarlberg und Vorarlberger Gemeindeverband eingesetzt worden ist, bestätigt sein.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Förderung besteht aus:
  - a) Personalkostenförderung für Musikschulen
  - b) Fahrtkosten- und Fahrtzeitvergütung für Musikschulen
  - c) Projektförderung für Musikschulen
  - d) Förderung von Kooperationen zwischen Volksschulen der 1. und 2. Klasse und Musikschulen in den Bereichen Elementares Musizieren und Singen (Anhang II)

(2) Auf die Grundsätze der Antidiskriminierung und auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist zu achten.

#### **§ 4**

#### **Personalkostenförderung für Musikschulen**

##### (1) Fördervoraussetzungen

- a) Das Musikschulstatut (Anhang I) ist zu erfüllen.
- b) Das Steuerungsgremium kann zu den im Statut genannten weitere Voraussetzungen für die Förderungswürdigkeit definieren beziehungsweise auf bestimmte Zeit für die Erfüllung dieser Voraussetzungen Fristen setzen.

##### (2) Begriffsbestimmung

###### a) Unterrichtsstunde:

Die durchgehende Erteilung von Unterricht während 50 Minuten gilt als eine Unterrichtsstunde. Vor der Ermittlung der Unterrichtsstunden sind beispielsweise folgende andere Unterrichtseinheiten auf diese Basis wie folgt umzurechnen:

- 25 Minuten gelten als 0,5 Unterrichtsstunden
- 35 Minuten gelten als 0,7 Unterrichtsstunden
- 60 Minuten gelten als 1,2 Unterrichtsstunden

###### b) Normalunterrichtsstunden:

Normalunterrichtsstunden sind Unterrichtseinheiten, die nach den Jahres-/Semester-Dienstverträgen in der jeweiligen Stichwoche (erste vollständige Unterrichtswoche im März bzw. November) zu halten wären und durchgehend bezahlt werden. Es ist dabei unerheblich, ob die Stunden von der Lehrperson oder einer Vertretung während des ganzen Semesters, teilweise oder gar nicht gehalten werden. Wesentlich ist, dass die Gehaltszahlung durchgehend während des ganzen Semesters erfolgt.

###### c) Unregelmäßige Stunden:

Unregelmäßige Unterrichtsstunden sind Unterrichtseinheiten, die in Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts und zusätzlich zur wöchentlichen Stundenverpflichtung der Lehrpersonen geleistet (aber nicht durchgehend und regelmäßig während eines ganzen Semesters) und zur Gänze vom Schulerhalter bezahlt werden. Dazu zählen auch Vertretungsstunden, die anstelle der ausgefallenen Normalunterrichtsstunden in Folge von Krankheit bzw. Karenz der Lehrperson gehalten und bezahlt werden.

###### d) Gruppenunterricht:

Als Gruppenunterricht gilt Unterricht für sechs oder mehr Schülerinnen bzw. Schüler gleichzeitig und durchgehend in derselben Unterrichtseinheit. Die Gruppenstunden einer Musikschullehrperson werden mit dem Faktor 1,25 aufgewertet und ergeben die Normalunterrichtsstunden mit Gruppenvergütung.

## e) Pauschalierte Stunden:

Fächer- und klassenübergreifende Ensembleunterrichte, die einen hohen Vorbereitungs-, Leistungs- und Organisationsaufwand erfordern und in denen 15 Schülerinnen und Schüler und mehr betreut werden, können nach Maßgabe des Aufgabenbereichs mit einer entsprechenden pauschalierten Anzahl von Stunden abgegolten werden. Die Pauschalierung beinhaltet die Vor- und Nachbereitung von Unterrichten und Konzerten sowie den Mehraufwand an Leitung und Organisation, der sich aus der entsprechenden Schülerzahl ergibt. Pauschalierte Stunden werden demzufolge ohne Anwendung des Gruppenaufwertungsfaktors gefördert. Zielgruppe dieser Regelung sind Orchester, Chöre, Blasorchester und Big-Bands. Die Höhe der Pauschalierung setzt der Schulerhalter fest.

## f) Qualifikationsfaktoren:

Jede Musikschullehrperson wird je nach Ausbildung einer der vier Qualifikationsgruppen zugewiesen. Bemessungsgrundlage für die Einstufung ist die erforderliche Qualifikation für die entsprechende Zuordnung in die jeweilige Modellstelle „Pädagoge/Pädagogin Musik“ im GAG.

- 1,0 Anforderungswert 42, Gehaltsklasse 10, GAG
- 0,85 Anforderungswert 39, Gehaltsklasse 9, GAG
- 0,7 Anforderungswert 36, Gehaltsklasse 8, GAG
- 0,6 Anforderungswert 33, Gehaltsklasse 7, GAG

Die Zuteilung in eine dieser vier Qualifikationsgruppen gilt für neu eintretende Lehrpersonen ab Wirksamkeit dieser Förderungsrichtlinie. Diese Zuweisung gilt solange wie die Musikschullehrperson mindestens zu 30 % in ihrem Ausbildungsbereich verwendet wird. Für den Fall, dass die 30 % unterschritten werden, wird für alle Stunden dieser Lehrperson der nächste tiefere Qualifikationsfaktor verwendet. Die Schulleitung muss mit der Meldung für die Förderberechnung gewährleisten, dass die Lehrkraft entsprechend der Einstufung in die jeweilige Qualifikationsgruppe verwendet wird. Die Leiterin bzw. der Leiter einer Musikschule muss eine Ausbildung entsprechend dem Qualifikationsfaktor 1 vorweisen können.

## g) Verwaltungsaufwand für Direktion:

Für Direktionstätigkeiten werden je nach Anzahl der Schülerinnen- und Schülerkopfzahl einer Musikschule Anrechnungsstunden in folgendem Ausmaß pro Woche vergütet:

0	bis	100 Schüler/innen:	4 Stunden
101	bis	300 Schüler/innen:	10 Stunden
301	bis	500 Schüler/innen:	14 Stunden
501	bis	1.000 Schüler/innen:	20 Stunden
1.001	bis	1.500 Schüler/innen:	26 Stunden
1.501	bis	2.000 Schüler/innen:	30 Stunden

### (3) Förderungsberechnung

- a) Die Personalkostenförderung des Landes beträgt 36,67 % der Gesamtpersonalkosten aller Musikschulen des jeweiligen Kalenderjahres. Zu den Personalkosten zählen:
- Monatsbezüge der Lehrpersonen/Direktion inkl. Sonderzahlungen
  - Dienstzulagen und Nebenbezüge
  - Reisegebühren
  - Freiwillige Sozialleistungen
  - Dienstjubiläen und Abfertigungen
  - Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds
  - Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit
  - Pensionskassenbeiträge
  - Mitarbeitervorsorge
  - Ausgleichstaxe
  - abzüglich Ersätze AMS für Altersteilzeit
- b) Anhand der voraussichtlichen gemeldeten Personalkosten werden die Förderbeträge für das laufende Kalenderjahr berechnet. Vorläufig erhält jede Musikschule 36,67 % ihrer Personalkosten gefördert. Zu diesem Zeitpunkt findet noch keine Einberechnung der weiteren Faktoren (Qualifikation, Gruppenunterricht, etc.) statt. Die Auszahlung der Landesförderung findet in zwei gleichen Raten, auf Grundlage der fristgerecht eingereichten Unterlagen und Daten, Ende März und Ende September statt.
- c) Die Berechnung der tatsächlichen Förderung findet im Folgejahr anhand der tatsächlichen Personalkosten statt. Durch die Berücksichtigung der verschiedenen Faktoren variiert der durchschnittliche Fördersatz von 36,67 % von Musikschule zu Musikschule. Die Ausgleichszahlung des endabzurechnenden Vorjahres wird bei der Ausbezahlung der Förderung des laufenden Jahres berücksichtigt und je nach Berechnungsergebnis in Abzug gebracht oder hinzugerechnet. Für die Berechnung der tatsächlichen Landesförderung werden zweimal jährlich die erforderlichen Daten von den Musikschulen erhoben (1. März- und 1. Novemberwoche). Die Normalunterrichtsstunden werden allenfalls mit dem Gruppenfaktor vergütet und mit dem Qualifikationsfaktor der Lehrperson multipliziert. Die Summe der Ergebnisse aller Lehrpersonen bilden die berechneten Stunden einer Musikschule.
- d) Die unregelmäßigen Stunden werden durch 36 Wochen dividiert und mit dem durchschnittlichen Qualifikationsfaktor der Musikschule multipliziert.
- e) Die Stunden für die Direktionstätigkeit werden hinzugerechnet.
- f) Die Gesamtpersonalkostensumme des jeweiligen Kalenderjahres für Musikschulen wird um die Förderbeträge für Abfertigungen und Dienstjubiläen gekürzt. Der Restbetrag wird durch das Ergebnis der obigen Berechnung zur Ermittlung des Fördersatzes pro Stunde dividiert. Die mit den Faktoren ermittelte Stundenleistung der einzelnen Musikschule wird mit dem Fördersatz multipliziert.

- g) Gefördert werden maximal 33 Normalunterrichtsstunden pro Lehrperson und Woche. Wenn eine Überschreitung dadurch stattfindet, dass eine Lehrperson an mehreren Vorarlberger Musikschulen tätig ist, dann müssen die jeweils geleisteten Unterrichtsstunden im selben Verhältnis verringert werden. Dies geschieht dadurch, dass die von der Lehrperson in der jeweiligen Musikschule geleisteten Unterrichtsstunden durch die Gesamtanzahl aller Unterrichtsstunden dieser Lehrperson dividiert und mit 33 multipliziert werden. Die Ergebnisse gelten als Berechnungsgrundlage für die jeweiligen Musikschulen.
- h) Nicht gefördert werden:
- Vorbereitungsarbeiten für Projekte und Wettbewerbe, sofern es sich nicht um Unterrichtsstunden handelt.
  - Zeitaufwand für Dienstreisen
- i) Musikschulen, die nicht nach Gemeindeangestelltengesetz (GAG) entlohnen, können einen maximalen Fördersatz von 36,67 % bekommen.

## **§ 5**

### **Fahrtkosten- und Fahrtzeitvergütung für Musikschulen**

(1) Lehrpersonen, die im Sprengel (Zuständigkeitsbereich) der Musikschule Schülerinnen bzw. Schüler unterrichten, erhalten eine Fahrtkosten- und Fahrtzeitvergütung.

(2) Gefördert werden Fahrten zu Unterrichten laut Stundenplan sowie außertourliche Unterrichts- und Schülerbetreuungsleistungen im Auftrag der Musikschulleitung, jeweils innerhalb des Musikschulsprengels.

(3) Den Status einer Wandermusikschule erfüllen Musikschulen, die von mindestens zwei Gemeinden erhalten werden (schulerhaltende Funktion!) und welche Standorte der Musikschule in beiden oder mehreren Gemeinden bedienen.

(4) Musikschulen, die den Status einer Wandermusikschule erfüllen, bekommen Fahrten zur Unterrichtserteilung ab einer Distanz von zwei Kilometern pro Richtung gemäß Gemeindereisegebührenverordnung vergütet.

#### (5) Fahrtkostenvergütung

Bei der Berechnung der Fahrtkosten, die anlässlich einer Fahrt zur Unterrichtserteilung im Sprengel der Musikschule anfallen, ist ein Kilometergeld gemäß der Gemeindereisegebührenverordnung zu Grunde zu legen. Hierbei ist als Dienststelle der Lehrperson jene Gemeinde im Sprengel der Musikschule anzusehen, in dem die Lehrperson den Wohnsitz hat. Liegt der Wohnsitz außerhalb des Sprengels, ist der kürzest mögliche Weg zu wählen, wobei das Kilometergeld ab dem Eintritt in den Sprengel vergütet wird. Diese Fahrtkosten werden zur Gänze erstattet.

## (6) Fahrtzeitvergütung

Neben der Fahrtkostenvergütung kann eine Fahrtzeitvergütung in Höhe von € 0,20/Kilometer gewährt werden. Diese ist den Lehrpersonen zuzuführen. Zusätzlich zur Fahrtzeitvergütung werden dem Schulerhalter die Dienstgeberbeiträge erstattet.

**§ 6****Projektförderung für Musikschulen**

(1) Antragsberechtigt sind die 18 Vorarlberger Musikschulen sowie das Jazzseminar Dornbirn.

## (2) Förderkategorien und Fördersätze

Die Vergabe der Projektförderungen wird nach folgenden Kategorien vorgenommen:

- a) Kategorie A „Instrumente“
- b) Kategorie B „Projekte in musikschulübergreifender Zusammenarbeit“
- c) Kategorie C „Innovative und herausragende Projekte“
- d) Kategorie D „Workshops für Schülerinnen und Schüler der Musikschulen mit schulfremden Referentinnen und Referenten“
- e) Kategorie E „Projekte, welche mit Reise- und Unterbringungskosten verbunden sind (Orchesterprobentage, Partnerschulen, Konzertreisen etc.)“
- f) Kategorie F „Audiotechnik“
- g) Kategorie G „Orchesterförderung“

Je nach Anzahl der eingereichten Anträge und der zur Verfügung stehenden Fördermittel werden die Kategorien A bis D mit bis zu 50 %, die Kategorien E und F mit bis zu 30 % gefördert. Für die Kategorie G wird ein Punktesystem verwendet.

(3) Die Vergabekriterien und die maximalen Förderbeträge je Kategorie können jährlich vom Vergabegremium neu festgelegt werden. Dafür gilt ein separates Kriterienblatt.

(4) Für die Vergabe der Fördermittel erfolgt jährlich eine Ausschreibung. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet das Vergabegremium in einer Vergabesitzung. Dem Vergabegremium gehören drei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Vorarlberger Musikschulwesens und zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Abteilung IIb an.

(5) Kennzeichnung von Unterlagen: Für die Gewährung der Förderung vorgelegte Originalrechnungen und sonstige Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken. Bei der Förderung von Streichorchestern handelt es sich um eine Pauschalförderung. Hier müssen keine Originalbelege vorgelegt werden.

## **§ 7 Ausmaß der Förderung**

(1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.

(2) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

(3) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Die Landesförderung wird gegebenenfalls als Abgangsförderung gewährt, d.h. es können nur Vorhaben gefördert werden, deren Einnahmen die Ausgaben nicht übersteigen.

## **§ 8 Förderungsantrag (Ansuchen)**

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund unterfertigter schriftlicher Ansuchen gewährt werden.

(2) Personalkostenförderung

a) Folgende Unterlagen sind bis 15. März mittels Formular einzureichen:

- tatsächliche Personalkosten des vergangenen Kalenderjahres
- voraussichtliche Personalkosten für das laufende Kalenderjahr

b) Folgende Daten sind über das Musikschulförderprogramm (MSF) bzw. zusätzlich bis Ende des jeweiligen Semesters zu melden:

- Lehrerstammbblatt mit Zeugnis
- Qualifikation
- Einstellungsdaten
- Art des Dienstverhältnisses
- aktuelle Einstufung
- Stunden gemäß Stundenplan
- Stundenleistung

(3) Fahrtkosten- und Fahrtzeitvergütung

Musikschulen mit Unterrichtstätigkeiten in anderen Gemeinden ihres Sprengels haben die Fahrtkostensumme unter Angabe der Kilometerleistung, die innerhalb des letzten Kalenderjahres ausbezahlt wurde, bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres dem Förderungsgeber bekannt zu geben.

(4) Projektförderung

Anträge für die Projektförderung sind für das jeweils laufende Kalenderjahr mittels Formular bis 15. Dezember bei der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung einzureichen. Die Originalbelege sind bei der Antragstellung beizulegen. Für nach Abgabeschluss durchgeführte Projekte im jeweiligen Kalenderjahr können die Belege nachgereicht werden. Dem Ansuchen um Förderung von Streichorchestern sind die aufgeführten Programme, die Konzertdaten, die

jeweilige Anzahl der Mitwirkenden sowie eine Aufstellung der Gesamt- und Teilproben beizulegen.

(5) Die förderungswerbende Person oder Einrichtung hat die verbindliche Anerkennung der „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung des Musikschulwesens“ sowie der „Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung“ (AFRL), insbesondere die Zustimmung zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, zu erklären.

(6) Die Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung im Amt der Vorarlberger Landesregierung hat die Daten der betroffenen Personen (Musikschullehrende, Musikschuldirektorinnen und -direktoren) zum Zwecke der Abwicklung der Musikschulförderung mit dem Musikschulförderprogramm (MSF) zu bearbeiten und zu verwalten. Die Musikschulen haben die Daten der betroffenen Personen (unterrichtende Personen) zu erfassen und an die Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung zum Zwecke der Abwicklung der Musikschulförderung mittels MSF weiterzuleiten. Die Musikschule oder der Schulerhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Einverständnis der Lehrpersonen zur Weitergabe der Daten an das Land Vorarlberg gegeben ist.

## **§ 9**

### **Förderungszusage und Förderungsrückzahlung**

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) Mit der Förderungszusage hat sich die förderungswerbende Person oder Einrichtung zu verpflichten,

- a) den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- b) den Organen des Landes oder seitens des Landes beauftragten Fachleuten Evaluierungen der Qualitätsstandards und des Leistungsangebots, die durch das Musikschulstatut verpflichtend vorgegeben sind, durch Einsicht in die betreffenden Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- c) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle
  - über die Ausführung des Vorhabens zu berichten,
  - den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mittels Kostenzusammenstellungen (z.B. Übersicht über Zahlungsempfänger, Zahlungszweck, bezahlter Betrag, Belegnummer, Zahlungsdatum) oder Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen und
  - gegebenenfalls einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben vorzulegen,
- d) bei Investitionsvorhaben das Investitionsgut über eine festgelegte Mindestdauer dem Förderungszweck entsprechend zu verwenden,
- e) gegebenenfalls Ankündigungen (Prospekte, Flugblätter, Programme usw.) und Publikationen mit dem Förderungsvermerk „Gefördert durch das Land Vorarlberg“ zu



- versehen bzw. durch Anbringung eines vom Land Vorarlberg genannten Logos auf die Förderung des Landes Vorarlberg hinzuweisen,
- f) die ihr gewährte Förderung nicht missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt worden ist, zu verwenden. Ansonsten macht sich die förderungswerbende Person oder Einrichtung gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

### (3) Rückzahlung von Förderungen

- a) Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
- die Förderung auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben der förderungswerbenden Person oder Einrichtung erlangt wurde,
  - die geförderte Leistung (aus Verschulden der förderungswerbenden Person oder Einrichtung) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
  - die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
  - Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
  - die förderungswerbende Person oder Einrichtung nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würden,
  - die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der förderungswerbenden Person oder Einrichtung nicht erfüllt werden.

b) In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden der förderungswerbenden Person oder Einrichtung am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(4) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 zurückzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Vereinbarung der ÖNB, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen.

## **§ 10**

### **Förderungsevidenz**

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

## **§ 11**

### **Kontrolle der Förderung**

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu

überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Vor-Ort-Kontrollen hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie den Vorgaben spezifischer Förderungsprogramme zu richten.

(3) Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift der die Kontrolle durchführenden Person

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

(5) Mit der Evaluierung der Qualitätsstandards und des Leistungsangebots, die im Musikschulstatut definiert sind, kann die zuständige Abteilung externe Fachleute beauftragen.

## **§ 12**

### **Ausnahmen (Bagatellförderungen)**

In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Förderungen bis einschließlich € 500,--, sind Abweichungen von dieser Richtlinie zulässig. Die Gründe für ein solches Abweichen sind schriftlich festzuhalten.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

**§ 14**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 1. Juli 2020 in Kraft und gilt bis 31.12.2025. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Förderung des Musikschulwesens in Vorarlberg, die am 1. November 2018 in Kraft getreten ist, außer Kraft.